

Statuten des Trägervereins Arbeitsmarktkontrolle Bern (AMKBE)

Name	Art. 1 Unter dem Namen „Arbeitsmarktkontrolle Bern“ (AMKBE) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 - 79 ZGB mit Sitz in Bern. Er ist politisch und konfessionell neutral.
Zweck	Art. 2 Der Verein bezweckt eine wirkungsvolle Kontrolle des Arbeitsmarktes unter Einbezug der Sozialpartner. Damit sollen insbesondere die flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit umgesetzt und Schwarzarbeit verhindert werden.
Aufgaben	Art. 3 ¹ Der Verein führt arbeitsmarktliche Kontrollen durch, die ihm von seinen Mitgliedern oder Dritten mit einer Leistungsvereinbarung übertragen werden. ² Der Verein kann weitere Aufgaben übernehmen, die ihm von den Sozialpartnern und von weiteren Institutionen oder Behörden mit einer Leistungsvereinbarung übertragen werden.
Mitglieder	Art. 4 ¹ Mitglieder des Vereins AMKBE können werden: ² Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen, sozialpartnerschaftliche Institutionen (paritätische Kommissionen), weitere Organisationen sowie kantonale Behörden und kommunale Stellen. ³ Über die Aufnahme von Mitgliedern beschliesst der Vorstand aufgrund einer schriftlichen Anmeldung endgültig. Die Aufnahme ist jederzeit möglich. ⁴ Über den Ausschluss von Mitgliedern beschliesst die Delegiertenversammlung ohne Angabe von Gründen auf Antrag des Vorstandes. ⁵ Der Austritt aus dem Verein ist auf das Ende des Kalenderjahrs möglich. Er muss dem Vorstand drei Monate zum Voraus schriftlich mitgeteilt werden.
Mittel	Art. 5 ¹ Der Verein finanziert sich durch Mitgliederbeiträge und Einnahmen aus den Leistungsvereinbarungen. ² Er sorgt dafür, dass seine Kontrollen kostendeckend entschädigt werden.
Organisation	Art. 6 Die Organe des Vereins sind <ol style="list-style-type: none">Die Mitgliederversammlung (MV)die Delegiertenversammlung (DV),der Vorstand unddie Revisionsstelle.
Aufgaben der MV	Art. 7 ¹ Die Mitglieder bestätigen die Delegierten, die vom Kantonalverband bernischer Arbeitgeberorganisationen, vom Gewerkschaftsbund des Kantons Bern und vom Kanton Bern vorgeschlagen werden. Sie setzen die Mitgliederbeiträge fest. ² Die Mitglieder treten mindestens alle 2 Jahre oder so oft, wie es dieses Geschäft erfordert, zusammen. Eine Einladung erfolgt schriftlich mindestens 3 Wochen vor der Zusammenkunft unter Angabe der Traktanden. Es ist ein Protokoll zu erstellen. ³ 1/5 der Mitglieder können schriftlich unter Angabe von Traktanden eine ausserordentliche Delegiertenversammlung einberufen. Dazu muss innert 20 Tagen nach Eintreffen des Begehrens eingeladen werden.

Statuten des Trägervereins Arbeitsmarktkontrolle Bern (AMKBE)

⁴Mitglieder haben das Recht, in der nach der Einberufung der Delegiertenversammlung folgenden Woche Geschäfte traktandieren zu lassen.

Delegiertenversammlung

Art. 8 ¹Die Delegiertenversammlung bildet das oberste Organ des Vereins.

²Die Delegiertenversammlung besteht aus 21 Delegierten. Die Delegiertenversammlung repräsentiert die tripartite Struktur des Vereins. Sie ist zusammengesetzt aus je sieben Delegierten der Arbeitnehmer- und der Arbeitgeberorganisationen sowie des Kantons Bern. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

³Als Delegierte der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen sind mindestens je 4 Personen zu wählen, die innerhalb der letzten 5 Jahre vor der Wahl einer paritätischen Kommission als stimmberechtigte Mitglieder angehört haben oder noch angehören.

⁴Die Delegiertenversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen.

⁵Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung können der Verwaltungsvorstand, drei Delegierte oder 1/5 der Mitglieder unter Angabe der Traktanden verlangen. Dazu muss innert 20 Tagen nach Eintreffen des Begehrens eingeladen werden.

Unvereinbarkeit

Art. 9 ¹Als Delegierte AMKBE sind nicht wählbar:

- a. Vorstandsmitglieder der AMKBE,
- b. Mitglieder der KAMKO.

²Als Mitglieder des Vorstands AMKBE sind nicht wählbar:

- a. Mitglieder der KAMKO mit Ausnahme der Kantonsvertreter
- b. Die Sekretärin oder der Sekretär der KAMKO.

Organisation der DV

Art. 10 ¹Die Einladung zur Delegiertenversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Traktanden mindestens drei Wochen vor der Versammlung.

²Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten oder der Präsidentin geleitet.

³Delegierte, die an der Teilnahme verhindert sind, können einen teilnehmenden Delegierten schriftlich zur Stimmabgabe ermächtigen. Die Vollmacht ist an der Versammlung vorzuweisen.

⁴Die Delegiertenversammlungen sind zu protokollieren.

⁵Der Verein richtet keine Entschädigungen für die Teilnahme an den Delegiertenversammlungen aus.

Aufgaben der DV

Art. 11 ¹Die Delegiertenversammlung

- a. wählt den Präsidenten oder die Präsidentin, welcher oder welche in der Regel alle vier Jahre vom Kantonalverband bernischer Arbeitgeber-Organisationen oder vom Gewerkschaftsbund des Kantons Bern zur Wahl vorgeschlagen wird,
- b. wählt den Vorstand,

Statuten des Trägervereins Arbeitsmarktkontrolle Bern (AMKBE)

- c. nimmt Kenntnis über die vom Vorstand erarbeitete Strategie,
- d. beschliesst über die fristgerecht unterbreiteten Anträge,
- e. genehmigt das Geschäftsreglement,
- f. genehmigt den Geschäftsbericht, das Budget und die Jahresrechnung, und nimmt den Bericht der Revisionsstelle zur Kenntnis,
- g. entlastet den Vorstand,
- h. beschliesst Statutenänderungen,
- i. beschliesst über Ausschlüsse von Mitgliedern,
- j. beschliesst die Auflösung oder Fusion des Vereins.

² Der Präsident oder die Präsidentin gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

³ Die Delegiertenversammlung entscheidet über Geschäfte gemäss Art. 10 lit. h, i und j mit einer Mehrheit von mindestens 15 Delegiertenstimmen.

Vorstand

Art. 12 ¹ Der Vorstand besteht aus je zwei Vertreterinnen oder Vertretern, die auf Vorschlag des Kantonalverbands bernischer Arbeitgeber-Organisationen, des Gewerkschaftsbundes des Kantons Bern und vom Kanton Bern von der Delegiertenversammlung gewählt werden. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

² Als Mitglieder des Vorstandes der Arbeitnehmer- und der Arbeitgeberorganisationen ist mindestens je 1 Person zu wählen, die innerhalb der letzten 5 Jahre vor der Wahl einer paritätischen Kommission als stimmberechtigtes Mitglied angehört hat oder noch angehört.

³ Der Vorstand bestimmt die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten unter Berücksichtigung folgender Regeln:

- a. Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen stellen in der Regel alle 4 Jahre alternierend die Präsidentin oder den Präsidenten (vgl. Art. 11 Abs. 1 lit. a) beziehungsweise die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten.
- b. Das Präsidium wechselt in der Regel alle vier Jahre zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen.
- c. Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisation besetzen in der Regel nicht gleichzeitig das Präsidium der AMKBE und der kantonalen Arbeitsmarktkommission (KAMKO).

⁴ Die Sitzungen des Vorstandes sind zu protokollieren.

⁵ Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer nimmt an den Vorstandssitzungen auf Einladung mit beratender Stimme teil.

Aufgaben des Vorstands

Art. 13 ¹ Der Vorstand

- a. erarbeitet als strategisches Führungsorgan der AMKBE die Vereinsstrategie, er organisiert deren Durchsetzung und er kontrolliert sie;
- b. definiert alle 4 Jahre Eckwerte der Vereinspolitik und strategische Themenfelder zu Handen der Delegiertenversammlung;

Statuten des Trägervereins Arbeitsmarktkontrolle Bern (AMKBE)

- c. vertritt den Verein gegen aussen und fasst Beschluss über die Beteiligung oder die Mitgliedschaft bei anderen Organisationen oder die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen;
 - d. bereitet die Delegiertenversammlung vor, legt Rechenschaft über die Tätigkeit des Vereins ab und organisiert und überwacht die Umsetzung der Vereinsbeschlüsse;
 - e. koordiniert die Arbeiten der Organe des Vereins, hat die Oberaufsicht über die Geschäftsstelle und lässt sich von der Geschäftsführung periodisch über den Geschäftsgang unterrichten;
 - f. stellt einen zielgerichteten und haushälterischen Umgang mit den Finanzen des Vereins sicher und legt die Zahl der Inspektorinnen und Inspektoren gemäss den Budgetvorgaben fest und schliesst die Arbeitsverträge ab;
 - g. stellt die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer und die Leiterin oder den Leiter der Administration und schliesst die Arbeitsverträge mit ihr oder ihm ab;
 - h. schliesst die Leistungsvereinbarungen ab;
 - i. legt die Grundsätze für Kommunikation mit Medien und Dritten fest.
- ² Er übernimmt alle Aufgaben und Kompetenzen, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

³ Die operativen Aufgaben und die Kompetenzen der Geschäftsführung sind in Vereinsreglementen, namentlich dem Geschäftsreglement, festgehalten.

Geschäftsführung	Art. 14 Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer leitet das Inspektorat operativ und erledigt zusammen mit der Leiterin oder dem Leiter des Sekretariats die laufenden Geschäfte im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, der Delegiertenversammlung und des Vorstands..
Revisionsstelle	Art. 15 ¹ Der Verein muss seine Buchführung durch eine Revisionsstelle prüfen lassen (vgl. Art. 69b ZGB). ² Die Revisionsstelle ist von der Delegiertenversammlung zu wählen. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.
Haftung	Art. 16 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf den Jahresbeitrag.
Vereinsvermögen bei Auflösung des Vereins	Art. 17 Das Vereinsvermögen fällt bei Auflösung des Vereins an den Kanton Bern und wird für die Arbeitsmarktbeobachtung eingesetzt.

Jürg Hostettler, Präsident

Giuseppe Reo, Vize-Präsident

Einstimmig genehmigt an der AMKBE-Delegiertenversammlung vom 11.06.2026 in Bern